

Niederschrift über die Tarifverhandlungen zur Zusatzversorgung vom 30.5.2011

1. Die Tarifvertragsparteien verständigen sich auf die als Anlage 2 beigefügten Änderungs-Tarifvertrag zum ATV. Redaktionelle Änderungen bleiben vorbehalten. Der ATV-K wird mit Ausnahme von § 1 Nr. 8 entsprechend geändert, wobei zur Frage der Startgutschriften für die beitragsfrei Versicherten (§ 34 Abs. 1 Satz 2 ATV) noch ein Textvorschlag in der Redaktion erfolgt.

2. Zum Näherungsverfahren erklären die Tarifvertragsparteien:

Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass es bei der Ermittlung der Startgutschriften für rentenferne Versicherte auf Basis des Näherungsverfahrens zum Zeitpunkt des Systemwechsels 2001 verbleibt und dies in einer Protokollnotiz zu § 33 ATV/ ATV-K klargestellt wird. Dies beruht auf folgenden Gründen:

Die Tarifvertragsparteien haben die Auswirkungen des Näherungsverfahrens anhand konkreter Kassenbestandsdaten (Versicherungsbestandsdaten) untersuchen lassen. Eine aussagekräftige Untersuchung war für Versicherte möglich, die zum Umstellungsstichtag 47 bis 54 Jahre alt waren und für die eine Rentenauskunft der gesetzlichen Rentenversicherung für die Berechnung einer rentennahen Startgutschrift vorlag. Für diesen Versichertenbestand konnte eine individuell auf das 65. Lebensjahr hochgerechnete gesetzliche Rente mit der Näherungsrente verglichen werden. Ergänzt wurden die Ergebnisse durch eine stichprobenartige qualitative Untersuchung, insbesondere auch von Versicherungsverläufen rentenferner Versicherten, für die in Klageverfahren Rentenauskünfte der gesetzlichen Rentenversicherung vorlagen. Die Tarifvertragsparteien halten diese Datengrundlage für ausreichend, um die Auswirkungen des Näherungsverfahrens abschließend überprüfen zu können.

Die Ergebnisse der Auswertungen belegen die der damaligen Einigung zugrunde liegenden Aussagen anerkannter versicherungsmathematischer Sachverständiger, dass die Betroffenen durch die ausschließliche Anwendung des Näherungsverfahrens nicht unangemessen behachteilt werden. Im Gegenteil: Das Näherungsverfahren ist in der Regel für die Versicherten günstiger.

Beim ausgewerteten Versichertenbestand führt in über 92 % der Fälle das Näherungsverfahren zu einer günstigeren Startgutschrift. Bei einer äußerst geringen Zahl von Versicherten wäre das Näherungsverfahren deutlich ungünstiger als die Berücksichtigung der individuellen Rentenauskunft. Dies sind aber in der Regel Versicherte mit erheblichen Lücken in der Erwerbsbiographie oder gänzlich ohne Vorzeiten. Dabei sind die systematischen Zusammenhänge zu beachten: Bei Berechnung der Voll-Leistung nach § 18 BetrAVG wird eine durchgehende Erwerbsbiographie unterstellt. Würde dem eine individuelle Rentenauskunft gegenüber gestellt, ergäben sich systematische Verwerfungen mit nicht zu rechtfertigenden Ergebnissen.

Aus Sicht der Tarifvertragsparteien besteht deshalb kein Nachbesserungsbedarf und keine Notwendigkeit für eine Härtefallregelung. Die Startgutschriften der Versicherten werden weiterhin auf der Basis des Näherungsverfahrens ermittelt, die Berücksichtigung individueller Rentenauskünfte bleibt ausgeschlossen.

3. Die Tarifvertragsparteien werden unmittelbar nach der Sommerpause 2011 zu den Themen Biometrie und Rechnungszins Verhandlungen aufnehmen.
4. Bund, TdL und Gewerkschaften werden zeitnah Gespräche zum Thema der Gegenwerte aufnehmen.

5. Zur Umsetzung der neuen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom April 2011 zu Zeiten des Mutterschutzes werden die Tarifvertragsparteien nach Vorlage der Urteilsgründe Gespräche aufnehmen.
6. Es gilt eine Einlassungsfrist bis zum 31. Juli 2011.

Reinhold

Neumann

Hasse

Bürger

Bredendiek

Hoffmann